

Protokoll 3/2021

über die Gemeinderatssitzung am 01.07.2021 im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Anger

Beginn: 19:00 Uhr

Anwesend waren:

Bgm. RR Huber Höfler	GR Patrick Almer	GR Erich Brandl
GV Gerald Haidenbauer	GK Arno Dornhofer	GR Thomas Friesenbichler
2. Vbgm Franz Grabner	1. Vbgm Hannes Grabner	GR Manuela Kuterer
GR Siegfried Haidenbauer	GR Christian Liebmann	GR Ronald Derler
GR Christiane Piber	GR Katharina Schöpf-Bratl	GR Stefanie Kratzer
GR Hans-Peter Straßegger	GR Daniela Stelzer	

Entschuldigt waren:

GR Manuela Sommer, GR Robert Tiefengraber, GR Gerhard Pailer und GR Arnold Mauerhofer

Außerdem anwesend war:

Sieglinde Monge

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Anträge
5. Verlesen und Beschlussfassung der Protokolle vom 20.05.2021
6. Beratung und Beschlussfassung der Betreuungsvereinbarung mit der Trägerorganisation „Sozialmedizinischer Pflegedienst Hauskrankenpflege Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH“
7. Beratung und Beschlussfassung des Dienstbarkeitsvertrages mit Regina Holzerbauer, Erwein Gudenus und Martin Tandl für das Quellschutzgebiet Zone II der Zetzquelle
8. Beratung und Beschlussfassung über die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung der Vermessungsurkunde GZ: 17215-015 von ADP Rinner Vermessung ZT GmbH vom 13.04.2021 gem. §§15 ff des LiegTeil – Kornbergerweg
9. Beratung und Beschluss über den Bebauungsplan „Oberfeistritz - Kornbergerweg“
10. Beratung und Beschlussfassung über die Zuständigkeit zur Erlassung straßenpolizeilicher Verordnungen
11. Beratung und Beschlussfassung der Kontaktperson und der Räumlichkeiten für die Pflegedrehscheibe
12. Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)
13. Allfälliges

Zu Punkt 1.) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Hubert Höfler eröffnet um 19:00 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Gemeinderäte sowie alle anderen Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er entschuldigt die Gemeinderäte Manuela Sommer, Robert Tiefengraber, Gerhard Pailer, Arnold Mauerhofer.

Zu GR Matthias Pfeifer berichtet der Bürgermeister, dass dieser am 30.06.2021 sein Gemeinderatsmandat zurückgelegt hat. Gemäß § 31 Gemeindeordnung ist der nächste Ersatzmann auf der Liste der FPÖ vom Bürgermeister auf den freien Gemeinderatssitz einzuberufen. Dies ist am 30.06.2021 erfolgt und wurde unverzüglich an der Amtstafel kundgemacht. Der nächste auf der Liste der FPÖ ist Herr Harald Fink. Herr Fink hat nun drei Tage Zeit, um die Berufung abzulehnen.

Zu Punkt 2.) **Fragestunde**

- a) Vizebürgermeister Franz Grabner berichtet, dass bezüglich Defibrillatoren für das Stadion in Anger und in Naintsch nachgedacht wurde. Für die Beschaffung würde man eventuell noch Sponsoren suchen bzw. fragt er, ob die Gemeinde die Kosten ansonsten übernehmen würde. Der Gemeinderat meint, dass er diesbezüglich einen Antrag stellen soll.

Zu Punkt 3.) **Mitteilungen des Bürgermeisters**

- a) Bürgermeister Höfler berichtet, dass die Rallye Weiz am 16.07.2021 stattfinden wird. Bezüglich der Straßensperren ist schon ein Anger aktuell in Druck gegangen.
- b) Er sagt, dass der Bauausschuss bezüglich unserer Immobilien am Ball ist. Für das alte Gemeindeamt in Anger gibt es eventuell einen Investor. Auch bezüglich der möglichen Parkplätze für die Birkfelderstraße 6 wurde schon eine Besichtigung gemacht. Auch für die Bahnhofstraße 12 haben wir einen Bauträger gefunden. Die Ennstaler Siedlungsgenossenschaft würde das übernehmen. Es wird jetzt noch Gespräche geben, welche Variante die sinnvollste ist. Außerdem benötigen wir ein Lärmgutachten bezüglich des Sportplatzes. Auch die A 13 und die Wildbach- und Lawinenverbauung muss kontaktiert werden. Es werden keine neuen Mieter mehr aufgenommen. Heuer soll noch ein definitives Konzept erstellt werden und es soll so bleiben, dass die Gemeinde immer das Vorschlagsrecht für die neuen Mieter haben wird.
- c) Die Bildungsdirektion Steiermark startet ein neues Projekt. Es sollen die Schulleiter bei ihren administrativen Arbeiten unterstützt werden. Ein Modelversuch soll heuer im Herbst gestartet werden. Für das erste Jahr wird das Projekt mit 2/3 gefördert. 1/3 sollen die beteiligten Gemeinden übernehmen. Bei uns sind VS Strallegg, Miesenbach, Gasen, Baierdorf, Anger und die MS Anger beteiligt. Dienstgeber wird die Markgemeinde Anger sein und der Hauptdienstort wird die MS Anger sein. Als Einstellungskriterium sollte man mindestens 50 Jahre alt sein und langzeitarbeitslos (mindestens 1 Jahr). Außerdem werden auch Wiedereinsteigerinnen, die ca. 3 – 4 Jahre bei den Kindern zuhause waren berücksichtigt werden. Ansprechpartner für Bewerbungen wäre Herr Günter Reitbauer vom AMS Weiz oder direkt die Bildungsdirektion für Steiermark.

Zu Punkt 4.) **Anträge**

Vizebürgermeister Franz Grabner stellt den Antrag, dass die Gemeinde die Defibrillatoren für die Sporthäuser in Anger (Stadion neu) und in Naintsch finanziert, wenn kein Sponsor gefunden wird. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Zu Punkt 5.) **Verlesen und Beschlussfassung der Protokolle vom 20.05.2021**

Die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 20. Mai 2021 werden einstimmig genehmigt und sodann gefertigt.

Zu Punkt 6.) **Beratung und Beschlussfassung der Betreuungsvereinbarung mit der Trägerorganisation „Sozialmedizinischer Pflegedienst Hauskranken-pflege Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH“**

Bürgermeister Höfler berichtet, dass sich der Hauskrankenpflegeverein aus den operativen Geschäften zurückgezogen hat. Ab 01.06.2021 bis 31.12.2021 liegen die Geschäfte nun beim SMP. Wir werden die Situation beobachten und bis September entscheiden, ob wir beim SMP bleiben oder eine andere Trägerorganisation suchen. Die Kosten für die Patienten und für uns bleiben gleich, weil es Steiermark weit Einheitssätze gibt. Die HKP erledigt im Moment noch administrative Arbeiten. Wie es dann mit dem Verein weitergeht, weiß noch niemand. Auch die Tagesbetreuung ist seit 31.05.2021 geschlossen. Die zwei Kunden, die wir hatten, sind beide nun in Puch untergebracht.

Damit der SMP die operativen Geschäfte durchführen kann, stellt Bürgermeister Hubert Höfler den Antrag auf Beschluss der Betreuungsvereinbarung wie folgt:

VEREINBARUNG

über die Durchführung und Kostenbeteiligung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste in der Marktgemeinde Anger bei Weiz, abgeschlossen zwischen der Trägerorganisation „Sozialmedizinischer Pflegedienst Hauskrankenpflege Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH“, (im Weiteren kurz SMPBetriebs GmbH oder SMP genannt), vertreten durch den Geschäftsführer, Gottfried Lautner, einerseits, und der Marktgemeinde Anger, im Folgenden kurz Vertragsgemeinde genannt, vertreten durch den Bürgermeister, RR Hubert Höfler, andererseits.

Präambel / Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand der Vereinbarung ist die Übertragung der Durchführung der sozialen Dienste gem. § 16 Stmk. Sozialhilfegesetz vom 13.12.1997, LGBl. 29/1997 Hauskrankenpflege, Alten-/Pflegehilfe (Pflegeassistenz) und Heimhilfe, im Folgenden „Mobile Pflege- und Betreuungsdienste“ genannt, in der Vertragsgemeinde an die vom Land Steiermark anerkannte Trägerorganisation „Sozialmedizinischer Pflegedienst Hauskrankenpflege Steiermark gemeinn. Betriebs GmbH“ und die Kostenbeteiligung der Vertragsgemeinde.

Mit diesem Vertrag überträgt die Vertragsgemeinde der SMP Betriebs GmbH die Durchführung, Koordination und Qualitätssicherung der oben angeführten Sozialen Dienste gem. § 20 (4) Stmk. Sozialhilfegesetz vom 13.12.1997 (LGBl. 29/1997).

1. Leistungen der SMP Betriebs GmbH

1.1. Versorgungspflicht

Die SMP Betriebs GmbH verpflichtet sich, im Auftrag der Vertragsgemeinde die vereinbarten Dienste im Sinne einer dauerhaften, zuverlässigen und qualitativ hochwertigen Versorgung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) und des Steierm. Sozialbetreuungsberufege-

setzes (StSBBG) sowie der in diesem Zusammenhang geltenden Förderungsrichtlinien / Qualitätskriterien des Landes Steiermark, in der jeweils geltenden Fassung, zu leisten.

1.2. Personal

Die SMP Betriebs GmbH gewährleistet für die Erbringung der vereinbarten Dienste jeweils entsprechend ausgebildetes, geeignetes und zuverlässiges eigenes Personal einzusetzen. Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter/innen wird, wenn möglich, auf vorliegende, qualifizierte Bewerbungen aus der Vertragsgemeinde Rücksicht genommen. Die SMP Betriebs GmbH haftet gegenüber der Vertragsgemeinde und den Patienten/Klienten jeweils nur für die Tätigkeit ihrer Mitarbeiter/innen. Hingegen haftet die SMP Betriebs GmbH nicht für das allfällige Fehlverhalten von Kooperationspartnern, mit denen die Gemeinde eigene vertragliche Beziehungen pflegen.

1.3. Verfügbarkeit

Die vereinbarten Dienste stehen unter der Voraussetzung, dass eine anteilmäßige, entsprechende Finanzierung durch die Vertragsgemeinde sichergestellt ist, an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

2. Kosten/Finanzierung/Verrechnung

2.1. Finanzierung

Die Finanzierung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste erfolgt nach den geltenden Bestimmungen anteilig durch Kostenbeiträge des Landes, der Betreuten und der Vertragsgemeinde. Allfällige Spenden und Schenkungen etc. an die SMP Betriebs GmbH kann sich die Vertragsgemeinde nicht anrechnen lassen.

2.2. Kostenanteil – Gemeinde

Die Vertragsgemeinde verpflichtet sich, die auf Basis der Normkostenberechnung des Landes Steiermark festgelegten anteiligen Stundensätze für die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste, nach Abrechnung durch den SMP, an die SMP Betriebs GmbH zu entrichten.

Der vereinbarte Normkostenstundensatz der Gemeinde beträgt zur Zeit des Vertragsbeginnes (1.6.2021): für Hauskrankenpflege: € 23,65, für Alten-/Pflegehilfe (Pflegeassistenz): € 17,25 und für Heimhilfe: € 8,80

Die Normkostensätze des Landes Stmk. für die gen. Dienste sind integrativer Bestandteil dieser Vereinbarung und werden jährlich um die Erhöhungen des Verbraucherpreisindex 2000 angehoben, wobei die Indexzahl August 2020 als Ausgangsmonat gilt. Eine darüberhinausgehende Erhöhung der Stundensätze bedarf des Einverständnisses der Vertragsparteien. Mit dem Normkostenstundensatz sind sämtliche Aufwände hinsichtlich des in Pkt. 1. vereinbarten Leistungsumfanges abgegolten. Darüberhinausgehende, besondere Aufwendungen wie z.B. Nachtdienste oder Rufbereitschaften im Sinne des Arbeitszeitgesetzes, sind mit dem Normkostensatz nicht abgegolten. Hierüber ist bei Bedarf eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

2.3. Verrechnung, Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Verrechnung der in der Vertragsgemeinde in diesem Zeitraum geleisteten Einsatzstunden erfolgt monatlich im Nachhinein. Die Gemeinde verpflichtet sich binnen 10 Tagen ab Rechnungslegung zur Bezahlung der verrechneten Einsatzstunden. Bei Zahlungsverzug werden akt. Bank-Verzugszinsen verrechnet. Die SMP Betriebs GmbH erstellt bis zum 31.10. jeden Jahres, für das kommende Haushaltsjahr einen Einsatzstunden-/Kostenvoranschlag auf Basis der Monate Jänner bis September des laufenden Jahres, über die voraussichtliche Einsatzstunden-/Kostenentwicklung der vereinbarten mobilen Dienste.

3. Leistungsnachweis/ Tätigkeitsbericht/ Kontrolle

3.1. Leistungsnachweis

Über die getätigten Einsätze werden laufend nachvollziehbare, schriftliche und elektronische Aufzeichnungen geführt. Der monatlichen Abrechnung wird eine Liste der betreuten Personen und der jeweils geleisteten Einsatzstunden beigelegt.

3.2. Jahresabschlussrechnung/Tätigkeitsbericht

Die SMP Betriebs GmbH hat bis längstens 31.3. des Folgejahres der Vertragsgemeinde eine Jahresabschlussrechnung vorzulegen, aus der insbesondere Art und Ausmaß der im abgelaufenen Kalenderjahr geleisteten Betreuungsstunden und der Kostenanteil der Vertragsgemeinde hervorgehen.

3.3. Kontrolle

Der Landesrechnungshof ist befugt, eine Kontrolle über die Fördermittelgebarung der Trägerorganisation durchzuführen. Darüber hinaus sind das Land Steiermark sowie die Vertragsgemeinden berechtigt, jederzeit gegen vorherige Terminvereinbarung die widmungsgemäße Verwendung der von ihnen geleisteten Mittel zu überprüfen und alle diesen Vertrag betreffenden Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen.

4. Vertragsbeginn / -dauer

4.1. Die Wirksamkeit des Vertrages wird einvernehmlich mit 1.6.2021 festgesetzt.

4.2. Dieser Vertrag wird vorerst bis 31.12.2021 befristet. Es gilt ausdrücklich zwischen den Vertragspartnern als vereinbart, dass die Vertragsgemeinde der SMP-Betriebs GmbH bis längstens zum 30.09.2021 schriftlich (per E-Mail oder eingeschriebener Postsendung) mitteilt, ob die Vertragsgemeinde den Vertrag über die Befristung zum 31.12.2021 fortsetzen möchte. Sollte der Vertrag somit nach diesem Zeitpunkt fortgesetzt werden, geht er in einen unbefristeten Vertrag über. Dieser kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Jahresende gekündigt werden.

4.3. Die Kündigung hat bei sonstiger Unwirksamkeit mittels eingeschriebener Postsendung schriftlich zu erfolgen, wobei für die Rechtzeitigkeit das Postaufgabedatum maßgeblich ist.

4.4. Bei Verstößen gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages, kann der Vertrag gegenüber dem schuldhaften Partner mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, dies aber erst nach vorangegangener, ergebnisloser Nachfristsetzung von einem Monat und der darin enthaltenen Aufforderung zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes.

5. Schlußbestimmungen

5.1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur in schriftlicher Form möglich.

5.2. Sollte sich eine Vertragsbestimmung als unwirksam erweisen, ist die jeweilige Bestimmung so auszulegen, wie sie dem Willen der Vertragsteile am ehesten entspricht.

5.3. Allfällige Abgaben, Steuern oder Gebühren aus diesem Vertrag tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen.

5.4. Diese Vereinbarung wird in einer Ausfertigung errichtet, die beim SMP verbleibt, die Vertragsgemeinde erhält eine Abschrift.

5.5. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragspartner ausdrücklich die Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Graz.

5.6. Entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der DSGVO verpflichten sich die Vertragspartner wechselseitig zur Einhaltung der Geheimhaltungsgebote und Durchführungsbestimmungen des Datenschutzgesetzes und der DSGVO. Weiters verpflichten sich die Vertragsteile wechselseitig, die jeweils überlassenen Daten und daraus ableitbaren Ergebnisse ausschließlich zur Sicherstellung und Erbringung der vereinbarten Leistungen zu verwenden.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Zu Punkt 7.) **Beratung und Beschlussfassung des Dienstbarkeitsvertrages mit Regina Holzerbauer, Erwein Gudenus und Martin Tandl für das Quellschutzgebiet Zone II der Zetzquelle**

Bürgermeister Höfler berichtet, dass für die endgültige Genehmigung der Zetzquelle eine Vereinbarung mit den Grundeigentümern der Zone II des Quellschutzgebietes benötigt wird. Notar Frizberg hat uns für diesen Fall einen Dienstbarkeitsvertrag erstellt. Dieser wurde den Grundeigentümern zur Durchsicht übermittelt und sie haben ihr Einverständnis dazu gegeben.

Daher stellt Bürgermeister Hubert Höfler den Antrag auf Beschluss des Dienstbarkeitsvertrages mit Regina Holzerbauer, Erwein Gudenus und Martin Tandl für das Quellschutzgebiet Zone II der Zetzquelle wie folgt:

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1.) Herrn Erwein Gudenus, geboren am 30.8.1958, Oberfladnitz 1, 8160 Weiz,
 - 2.) Frau Regina Holzerbauer, geboren am 14.6.1980, Umfahrungsstraße 9, 8184 Anger, und
 - 3.) Herrn Martin Tandl, geboren am 22.12.1975, Wassergartenweg 4, 8184 Anger,
- als Dienstbarkeitsgeber einerseits und der
- 4.) Marktgemeinde Anger, Südtiroler Platz 3, als Dienstbarkeitsnehmerin, andererseits, wie folgt:

§ 1. Einleitung

Herr Erwein Gudenus ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 427 des Grundbuches der KG 68018 Naintsch. Diese Liegenschaft besteht unter anderem aus dem Grundstück 992 des Grundbuches der KG 68018 Naintsch.

Frau Regina Holzerbauer ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 78 des Grundbuches der KG 68030 Viertelfeistritz. Diese Liegenschaft besteht aus den Grundstücken 209 und 210/1 je des Grundbuches der KG 68030 Viertelfeistritz.

Herr Martin Tandl ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 409 des Grundbuches der KG 68002 Anger. Diese Liegenschaft besteht nur aus Überlandgrundstück 210/2 des Grundbuches der KG 68030 Viertelfeistritz.

Die Marktgemeinde Anger ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 229 des Grundbuches der KG 68030 Viertelfeistritz.

Diese Liegenschaft besteht unter anderem aus dem Überlandgrundstück 210/12 des Grundbuches der KG 68030 Viertelfeistritz.

§ 2. Dienstbarkeitseinräumung

Festgestellt wird, dass sich auf dem Grundstück 210/12 des Grundbuches der KG 68030 Viertelfeistritz eine Quelle befindet, die der Wasserversorgung der Marktgemeinde Anger dient.

Um eine ordnungsgemäße Wasserversorgung und insbesondere eine ausreichende Wasserqualität sicherzustellen, ist es erforderlich, dass um die Quelle ein Wasserschutzgebiet mit Schutzzonen I und II errichtet wird.

Dieses Wasserschutzgebiet hinsichtlich der Schutzzone II befindet sich zu mindestens teilweise auf den Grundstücken der nunmehrigen Dienstbarkeitsgeber und ist auf dem beiliegenden Plan ersichtlich gemacht.

Mit Sachverständigengutachten der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark vom 02.02.2021 wurden angemessene Entschädigungszahlungen für das Schutzgebiet II festgestellt und die bewertungsrelevanten Schutzgebietsauflagen berücksichtigt.

Die Einräumung der vorstehenden Dienstbarkeit erfolgte bereits am 19.05.2020 im Zuge der Verhandlung geleitet von Vertragsparteien und Vertretern des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung in Anger.

Dabei wurden für die Schutzzone II folgende Einschränkungen bzw. Auflagen festgelegt:

Schutzzone II

10. Die Lagerung, die Leitung und der Umschlag Wasser gefährdender und radioaktiver Stoffe (darunter fallen auch gewerbliche und industrielle Betriebe, Tankstellen, Transformatoren) ist verboten.
11. Der Transport Wasser gefährdender und radioaktiver Stoffe ist verboten. Ausgenommen ist der Zustelldienst zu Anlagen, die nur über Straßen, die die Schutzzone II queren, erreichbar sind.
12. Grabungen und Bohrungen über eine Tiefe von 0,5 m sind verboten. Ausgenommen sind Grabungen für die Instandsetzung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage, sowie sonstiger öffentlicher Ver- und Entsorgungseinrichtungen.
13. Die Entnahme von Material aus dem Boden (Sand, Kies etc.) auch im Sinne von Bergbau ist verboten.
14. Bei der Verlegung von Versorgungsleitungen für Trinkwasser oder Gas sowie Kabel ist der ursprüngliche Zustand der überdeckenden Schicht und des humosen Oberbodens unmittelbar nach der Leitungsverlegung wiederherzustellen.
15. Die dauerhafte Entfernung des humosen Oberbodens ist verboten.
16. Ein Bodenaustausch bzw. eine Bodenverbesserung sind verboten.
17. Jede Grundwasser- und Erdwärmenutzung ist verboten.
18. Die Errichtung einer Abwasserreinigungsanlage ist verboten.
19. Die Errichtung von Kanalisationen, mit Ausnahme zur Verbesserung der bestehenden Abwassersituation (Senkgruben), ist verboten.
20. Die Versickerung von Dachabwässern über Sickerschächte ist verboten.
21. Die Versickerung und die Verrieselung von Abwasser, Abstell-, Manipulations- und Lagerflächen und Kühlwasser sind verboten. An den die Schutzzone II querenden Forstwegen ist sicherzustellen, dass von diesen Flächen keine Oberflächenwässer punktuell in das Schutzgebiet eingeleitet werden.
22. Die Ausbringung von Klärschlamm und Müllkompost ist verboten.
23. Die Ablagerung von Abfällen aller Art ist verboten. Dies gilt auch für kompostierfähige Abfälle oder Festmist.
24. Die Errichtung von Deponien, Zwischenlagern und Abfallsammelstellen ist verboten.
25. Die Verwertung von Baurestmassen (Bodenaushub, Recyclingmaterial, usw.) zur Anschüttung ist verboten.
26. Kompostieranlagen sind verboten.
27. Die Neuerrichtung von Verkehrswegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege ist verboten. Ausgenommen sind Umbauten, wenn damit keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden ist.
28. Die Errichtung von Bauwerken aller Art ist verboten. Ausgenommen sind Bauwerke im Rahmen der Instandhaltung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage.
29. Die Errichtung und Erweiterung von Kleingartenanlagen ist verboten.
30. Die Neuanlage und Erweiterung von Friedhofsanlagen für Erdbestattungen ist verboten.
31. Jegliche Eingriffe und Veränderungen, an bestehenden Oberflächengewässern sind verboten.
32. Die Herstellung von Oberflächengewässern, wie z.B. Fischteiche, ist verboten.
33. Jede Ausbringung von Wirtschaftsdüngern wie Stallmist, Gülle, Jauche etc. sowie die Viehweide ist verboten.
34. Der Kahlhieb/Rodung ist verboten. Der Einsatz von Forsterntegeräten (Harvester) innerhalb der Schutzzone II ist verboten.
35. Die Bestandsumwandlung von Laubwald in reine Nadelholzbestände ist verboten.
36. Die intensive Tierhaltung im Freien ist verboten.
37. Die Errichtung und der Betrieb von Gehegen, Wildfütterungsanlagen und Viehtränken sind verboten.
38. Die Lagerung von Festmist auf unbefestigten Flächen ist verboten.

39. Die Errichtung von Gärfuttermieten und Gärfuttersilos ist verboten.

40. Die Neuerrichtung bzw. wesentliche Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger ist verboten.

41. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist verboten.

42. Kulturpfllegemaßnahmen durch lockernde Bodenbearbeitung sind verboten, ausgenommen ist das Striegeln.

43. Die Schutz- und Schongebiete sind mindestens einmal jährlich im Zuge von Beobachtung und Begehung gemäß WRG §134 Zi.1 in Verbindung mit ÖNORM B 2539 im Hinblick auf Wassergefährdung und Einhaltung der wasserrechtlichen Schutzanforderungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, andernfalls der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden, unter Angabe des Datums und mit Unterschrift schriftlich im Betriebsbuch festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

44. Das Wasserversorgungsunternehmen hat WRG §134 Zi.1 in Verbindung mit ÖNORM B 2539 durch unabhängige Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen in einem längstens fünfjährigen Zeitabstand das Schutzgebiet kontrollieren sowie die Eigenüberwachung überprüfen zu lassen. Der Prüfer hat die Funktion und die Einhaltung der wasserrechtlichen Schutzauflagen auf Grund eines Lokalausweises zu beurteilen und einen schriftlichen Prüfbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

45. Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Grenzen des Widmungsgebietes und die Schutzbestimmungen durch entsprechende Aufklärung allgemein bekannt zu machen.

46. Die Schutzzonen sind an allen querenden und zuführenden Verkehrswegen durch Hinweistafeln "Achtung Quellschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten" zu kennzeichnen.

47. Schnittpunkte von Grundstücksgrenzen mit der Grenze der Schutzzonen sowie die Schutzzoneneckpunkte sind durch ausreichend dimensionierte Markierungszeichen kenntlich zu machen. Die Eckpunkte der Schutzzonen sind plangemäß geodätisch zu vermarken.

Zur Absicherung der Trinkwasserversorgung verpflichten sich nunmehr

a) Herr Erwein Gudenus hiermit für sich und seine jeweiligen Rechtsnachfolger im Eigentum bzw. im Besitze des dienenden Grundstückes 992 des Grundbuches der KG 68018 Naintsch

b) Frau Regina Holzerbauer hiermit für sich und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger im Eigentum bzw. im Besitze der dienenden Grundstücke 209 und 210/1 je des Grundbuches der KG 68030 Viertelfeistritz

c) Herr Martin Tandler hiermit für sich und seine jeweiligen Rechtsnachfolger im Eigentum bzw. im Besitze des dienenden Grundstückes 210/2 des Grundbuches der KG 68030 Viertelfeistritz

die obangeführten (Punkt 10. - 47.) Einschränkungen einzuhalten bzw. Maßnahmen zu dulden.

Soweit es sich um Leistungsverpflichtungen handelt, wie z.B. das Aufstellen von Tafeln, sind diese naturgemäß durch die Dienstbarkeitsnehmerin auf deren Kosten durchzuführen.

Die Marktgemeinde Anger nimmt hiemit die Einräumung der vorstehenden Dienstbarkeiten für sich und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger im Eigentum des herrschenden Grundstückes 210/12 des Grundbuches der KG 68030 Viertelfeistritz in Kraft und Wirkung eines Vertrages bindend an.

§ 3. Entgelt

Das Entgelt für die Einräumung der gegenständlichen Dienstbarkeiten beträgt

a) für Herrn Erwein Gudenus EUR 12.193,44 (Euro zwölftausendeinhundert-dreiundneunzig Euro-Cent vierundvierzig)

b) für Frau Regina Holzerbauer EUR 23.927,68 (Euro dreiundzwanzigtausend-neunhundertsiebenundzwanzig Euro-Cent achtundsechzig) und

c) für Herrn Martin Tandl

EUR 4.606,56 (Euro viertausendsechshundert-

sechs Euro-Cent sechsfundfünfzig).

Eine Umsatzsteuer kommt nicht zur Verrechnung.

Herr Erwein Gudenus, Frau Regina Holzerbauer und Herr Martin Tandl bekennen und bestätigen hiemit, die gesamten vorangeführten Entgelte bereits vor Vertragsunterfertigung voll und bar von der Marktgemeinde Anger ausbezahlt erhalten zu haben.

Dieses Entgelt deckt die in diesem Dienstbarkeitsvertrag festgesetzten Einschränkungen und Auflagen ab. Sollte es hinkünftig aufgrund behördlicher Eingriffe zu weitergehenden Einschränkungen für die Eigentümer der dienenden Grundstücke kommen, wäre neuerlich eine entsprechende Entschädigungszahlung festzusetzen.

§ 4. Grundbuchshandlungen

Die vorstehenden Rechte und Verbindlichkeiten werden von den Vertragsparteien wechselseitig mit vertraglicher Wirkung angenommen und bewilligen sämtliche Vertragsteile, dass aufgrund dieses Dienstbarkeitsvertrages folgende Grundbucheinträge vorgenommen werden können:

1.) ob der Liegenschaft EZ 427 des Grundbuches der KG 68018 Naintsch

die Einverleibung der Dienstbarkeit des Quellschutzgebietes im Sinne des § 2. d.V. betreffend das Grundstück 992 des Grundbuches der KG 68018 Naintsch zugunsten des Grundstückes 210/12 des Grundbuches der KG 68030 Viertelfeistritz

2.) ob der Liegenschaft EZ 78 des Grundbuches der KG 68030 Viertelfeistritz

die Einverleibung der Dienstbarkeit des Quellschutzgebietes im Sinne des § 2. d.V. betreffend die Grundstücke 209 und 210/1 je des Grundbuches der KG 68030 Viertelfeistritz zugunsten des Grundstückes 210/12 des Grundbuches der KG 68030 Viertelfeistritz

3. ob der Liegenschaft EZ 409 des Grundbuches der KG 68002 Anger

die Einverleibung der Dienstbarkeit des Quellschutzgebietes im Sinne des § 2. d.V. betreffend das Grundstück 210/2 des Grundbuches der KG 68030 Viertelfeistritz zugunsten des Grundstückes 210/12 des Grundbuches der KG 68030 Viertelfeistritz.

§ 5. Grundbuchsansätze

Um die Durchführung der aufgrund dieses Vertrages vorzunehmenden Grundbuchshandlungen ist jeder Vertragspartei allein berechtigt anzusuchen.

§ 6. Rechtswirksamkeit

Die Rechtskraft des vorstehenden Dienstbarkeitsvertrages tritt mit Unterfertigung ein.

§ 7. Urschriften und Abschriften

Vorstehender Dienstbarkeitsvertrag wird nur in einer Urschrift errichtet, die nach grundbücherlicher Durchführung der Marktgemeinde Anger gehört.

Sämtliche Vertragsparteien erhalten über Wunsch einfache oder beglaubigte Abschriften.

§ 8. Kosten, Steuern und Gebühren

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt die Marktgemeinde Anger zur Gänze, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

§ 9. Vollmacht

Die Vertragsparteien erteilen Frau Monika Putz, geboren 20.01.1975, Notariatsangestellte, per Adresse: Hauptplatz 4, 8190 Birkfeld, die ausdrückliche Vollmacht, Nachträge zum gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrag und überhaupt Urkunden aller Art (einschließlich grundbücherliche Aufsandungserklärungen) hinsichtlich der Vertragsobjekte in ihrem Namen beglaubigt zu unterfertigen.

Diese Vollmacht gilt auch für den Sterbefall der Vollmachtgeber und ist bis zur grundbücherlichen Durchführung dieses Rechtsgeschäfts unwiderruflich.

§ 10. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Vertragsparteien erklären an Eides Statt österreichische Staatsbürger zu sein.

Die Marktgemeinde Anger erklärt eine österreichische Gebietskörperschaft zu sein.

Sämtliche Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogener und sonstiger, mit dem Rechtsgeschäft zusammenhängender Daten in elektronischer Form zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte und Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verkehrsverkehrs.

Festgestellt wird, dass die Marktgemeinde Anger mit Beschluss des Gemeinderates in ihrer Sitzung vom 01.07.2021, GZ 3/2021, diesen Dienstbarkeitsvertrag genehmigt hat.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Zu Punkt 8.) Beratung und Beschlussfassung über die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung der Vermessungsurkunde GZ: 17215-015 von ADP Rinner Vermessung ZT GmbH vom 13.04.2021 gem. §§15 ff des LiegTeil – Kornbergerweg

Der Bürgermeister sagt, dass der Zufahrtsweg (Kornbergerweg) zum Bauplatz von Familie Dobida, der verkauft werden soll noch im Privateigentum ist und dieser in öffentliches Gut übergehen soll. Bei der Vermessung des Grundstückes wurde nun auch eine Straße zum Grundstück von Manfred und Elisabeth Bauer neu vermessen und auch sie soll in öffentliches Gut übergehen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Übernahme des Grundstückes 238/5 und der Trennstücke 5, 6, 7 und 8 der Grundstücke 234, 236/5, 236/4 und 243/6 in öffentliches Gut mit der Grundstücksnummer 238/5. Alle Grundstücke sind in der KG Oberfeistritz 68019.

Der Gemeinderat stimmt diesem Antrag einstimmig zu.

Zu Punkt 9.) Beratung und Beschluss über den Bebauungsplan „Oberfeistritz - Kornbergerweg“

Der Bebauungsplan „Oberfeistritz - Kornbergerweg“, verfasst vom Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, Joanneumring 3/2, 8010 Graz, GZ: 21ÖR025, umfasst die Grundstück Nr. 236/4, 236/5, 234/1, 234/2, 233 (Teilfl.), 238/5 (Teilfl.), KG 68019 Oberfeistritz, im Flächenausmaß von ca. 7.150 m².

Gem. § 39 Abs. 1 StROG 2010 wurden in der Zeit von 10.05.2021 bis 30.05.2021 die betroffenen Grundstückseigentümer und Nachbarn sowie die betroffenen Landesdienststellen angehört. Innerhalb der Anhörungsfrist sind folgende Einwendungen und Stellungnahmen eingelangt

- AMT DER STMK LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG 13
- AMT DER STMK LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG 15
- BAUBEZIRKSLEITUNG OSTSTEIERMARK – REFERAT STRASSENBAU
- BAUBEZIRKSLEITUNG OSTSTEIERMARK – REFERAT WASSER – UMWELT – BAUKULTUR
- BAUBEZIRKSLEITUNG OSTSTEIERMARK – REFERAT NATURSCHUTZ
- WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG

1. **Behandlung der während der Anhörungsfrist eingelangten Einwendung/Stellungnahme**

1.1 Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, DI Dr Birgit Skerbetz, vom 17.05.2021, GZ: ABT13-169697/2021-3

Gegenstand der Stellungnahme:

Zum Entwurf des ggst. Bebauungsplanes gibt die Abteilung 13 (Bau- und Raumordnung) nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen an, dass aus fachlicher Sicht Einwand besteht.

1. Der Wortlaut ist rechtsverbindlich zu formulieren. „Können“ (wie unter §§6(1), 6(3)), „dürfen“, „zum Beispiel“ (wie unter §9(1)), u.ä. sind nicht judizierbar und sind deshalb zu korrigieren. Der gesamte Wortlaut ist dahingehend zu überprüfen.

2. Ad. §4(2): Eine spätere Bauplatzteilung ist möglich. Diesbezüglich gibt es aus ha. Sicht zwar keinen Einwand, im Sinne des sparsamen Flächenverbrauchs (Raumordnungsgrundsatz) stellt sich jedoch die Frage, wieso diese Teilung nicht sofort vorgenommen wird. Dann hätte man auch die Möglichkeit mit der Baukörperstellung/Baukörpervolumina besser auf die Geländeformation und auf die Zufahrten eingehen zu können.

3. Ad. §5(1): Grundsätzlich ist eine Stellungnahme der WLV vor der Erstellung des BPLs einzuholen, um eventuelle Auflagen einarbeiten zu können. (Die Unterlagen wurden von der A13 an die WLV mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt. Die Antwort wird entweder direkt an die Gemeinde ergehen oder wird von der A13 übermittelt werden.)

4. Ad. §7(2): Verwiesen wird auf die Begriffsbestimmungen im Steiermärkischen Baugesetz. Demzufolge gilt als Keller eine bauliche Anlage, die ganz oder überwiegend unter dem angrenzenden Geländeniveau liegt. Ein Geschoß ist ein Gebäudeabschnitt zwischen den Oberkanten der Fußböden übereinanderliegender Räume oder lichter Abschnitt zwischen der Oberkante des Fußbodens und der Unterfläche des Daches, wenn die jeweils geforderte Raumhöhe erreicht wird. Um Unklarheiten zu vermeiden wird vorgeschlagen die Wortlautfestlegung zu streichen und in Bezug auf die Geschoßzahl auf die Begriffsbestimmungen im Baugesetz zu verweisen.

5. Ad. §§7(3) und 7(4): Aus hiesiger Sicht ist eine Gesamthöhe von max. 10,5 m und eine Gebäudehöhe von max. 8,5 m für max. 2-geschossige Hauptgebäude zu hoch. Der ggst. Bereich befindet sich in keiner steile Hanglage und messen die Gesamthöhen der Umgebungsbauten (lt. WebGISpro) maximal 9 m.

6. Ad. §8(1):

Die Festlegung ist nicht rechtsverbindlich. Sie ist zu streichen, da in den darauffolgenden Festlegungen Vorgangsweisen getroffen werden um diesen Wunsch gerecht zu werden.

7. Ad. §8(2) iVm. §8(4): Aus hiesiger Sicht sind, wegen des relativ flachen Geländeverlaufs, Stützbauwerke in Form von Steinschichtungen grundsätzlich nicht erforderlich.

8. Ad. §8(2) iVm. §8(3):

Verwiesen wird auf die vorigen Ausführungen. Zudem wird die Höhenregulierung von begrünten Böschungen mit 1,5 m hinterfragt.

Angemerkt wird auch, dass nicht der Bebauungsplan gem. eines Projektes zu erstellen ist, sondern ein Projekt gem. der Vorgaben des Bebauungsplans. „Projekterforderlich“ ist demzufolge im Zuge der Erstellung dieses Bebauungsplanes nichts.

9. Ad. §9(1):

Wie bereits unter dem Mangelpunkt angeführt, ist „zum Beispiel“ keine rechtsverbindliche Definition, wenn es um die Festlegung von Dachformen geht. Aus hiesiger Sicht besteht kein Einwand zur Festlegung der 3 genannten Dachformen für Hauptgebäude und der 2 für Nebengebäude.

10. Aus hiesiger Sicht ist das Deckungsmaterial/-farbe noch anzuführen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass Dächer den besten Platz für die Errichtung von etwaigen Energieversorgungsanlagen darstellen. Diese sind jedoch ohne richtungsändernde Aufständereien auszuführen.

In Bezug auf Photovoltaik Elemente, u.ä. stellen dunkle (graue) Dachfarben die beste Wahl dar, da es zu keiner farblichen Kontrastbildung (wie bei roten Dachziegel) kommt.

11. Ad. §14(2):

Durch die Errichtung von Einfriedungen wird das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild unweigerlich beeinträchtigt. Gemeint ist vermutlich „negativ beeinträchtigt“. Um das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht negativ zu beeinträchtigen sind rechtsverbindliche Festlegungen anzuordnen die im Erläuterungsteil zu begründen sind. Es wird daher vorgeschlagen den 1. Satz der Festlegung zu streichen. Vorgeschlagen wird, dass Zäune nur in licht- und luftdurchlässiger Art errichtet werden können (Weidezäune, Lattenzäune, Maschendrahtzäune, etc.).

12. Ad. §14(1) iVm. §15(1):

Diskrepanz in puncto Höhe.

Plandarstellung:

13. Ad. Bestandsgebäude auf Grundstück Nr. 236/5:

Auf dem Grundstück Nr. 236/5 befindet sich ein Gebäude durch das eine Baugrenzlinie gezogen wird. Soll dieses Gebäude angerissen werden? Soll nur im Nord- und Südwesten (Teilbereichen) dazu gebaut werden können?

14. Im Plan sind die Zu-/Ausfahrten zu den Bauplätzen dargestellt. Bei einer Bauplatzteilung (die gem. §4(2) möglich ist) bleiben diese vermutlich nicht aufrecht.

15. Im Plan sind nur teilweise die Höhenschichtenlinien ohne deren Bemaßung ersichtlich.

16. Zusätzlich wird noch bemängelt, dass die Legende nicht vollständig ist. Es fehlen die Zu-/Ausfahrten zu den Grundstücken, Höhenschichtenlinien, roter dünner Strich der die Bauplätze 1 und 5 teilt (Grundstücksteilung).

Bürgermeister Hubert Höfler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Einwendung teilweise stattgeben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Begründung:

Der Gemeinderat kommt nach fachlicher Prüfung der vorgebrachten Einwendungspunkte zu folgender Entscheidung:

Zu 1) Die Beschlussunterlagen des Verordnungswortlaues wurden bezüglich der rechtsverbindlichen Formulierungen nochmals geprüft und in den angeführten Punkten überarbeitet. Diesem Einwendungspunkt wird stattgegeben.

Zu 2) Der Bebauungsplan gibt den Rahmenvorgaben für eine spätere Bebauung vor. Aus diesem Grund wurde die Möglichkeit einer späteren Teilung aufgenommen um gerade eine flächensparende Bebauung zu ermöglichen bzw. bei allfälliger Errichtung eines Doppelwohnhauses auch eine nachträgliche Teilung durchführen zu können. Dieser Einwendungspunkt wird zur Kenntnis genommen, da kein fachlicher Einwand vorliegt.

- Zu 3) Eine Stellungnahme der WLV wurde im ggst. Raumordnungsverfahren eingeholt. Das Planungsgebiet kommt nur randlich, in wenigen m² umfassenden Teilbereichen innerhalb der gelben Gefahrenzone des Raasbaches zu liegen. Die im Bebauungsplan näher definierten bebaubaren Bereichen liegen gänzlich außerhalb ersichtlich gemachter Gefährdungsbereiche. Ebenso werden erforderliche Abstände zu natürlich fließenden Gewässern von 10m eingehalten. Der Gemeinderat vermeint damit alle Planungszielsetzungen der WLV – Gebietsbauleitung sowie wasserwirtschaftliche Planungsinteressen eingehalten zu haben und nimmt den Planungshinweis zur Kenntnis.
- Zu 4) Die Begrifflichkeiten des Steiermärkischen Baugesetzes reichen gerade für die Festlegung von Obergeschoßen nicht aus, denn bei strenger Auslegung der Begrifflichkeiten wäre demnach auch der Keller ein Geschoß. Mit der gewählten Festlegung soll klar zum Ausdruck gebracht werden, dass der Bebauungsplan sich ausschließlich Regelung für oberirdische Geschosse trifft. Diesem Planungshinweis wird nicht stattgegeben.
- Zu 5) Nach nochmaliger Prüfung der angrenzenden Bebauung Strukturen und deren Höhen werden die Bestimmungen des § / in den Beschlussunterlagen dahingehend abändert, indem die maximal zulässige Gesamthöhe mit 9,0 m und die maximal zulässige Gebäudehöhe wird mit 7,5 m festgelegt wird. Diesem Einwendungspunkt wird stattgegeben.
- Zu 6) Die in den Entwurfsunterlagen unter § 8 (1) angeführte Bestimmung (vielmehr ist es eine Zielsetzung) wurde in den Beschlussunterlagen ersatzlos gestrichen. Diesem Einwendungspunkt wird stattgegeben.
- Zu 7) Gerade aufgrund der eher flachen Geländesituation wurden massive Stützbauwerke ausgeschlossen und sind nur kleinteilige Bauwerke zur Gestaltung der Freiräume zulässig. Dieser Planungshinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Zu 8) Die Formulierung „projekterforderlich“ wurde in den Beschlussunterlagen nicht angeführt und ersatzlos gestrichen. Diesem Planungshinweis wird stattgegeben.
- Zu 9) Die beispielsweise Aufzählung der Dachformen wurde in den Beschlussunterlagen in eine verbindliche Formulierung übergeführt. Diesem Einwendungspunkt wird stattgegeben.
- Zu 10) Der ggst Siedlungsraum zeigt im Bestand ein heterogenes Bild, was die Materialität und Farbe der Dachdeckungen betrifft. Daher wurde im Bebauungsplan festgelegt, dass grelle und glänzende Dachfarben (sowie Fassadenfarben), welche nicht dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild entsprechen, unzulässig sind. Diesem Einwendungspunkt wird teilweise stattgegeben.
- Zu 11 und 12) In den Beschlussunterlagen wurde ergänzend aufgenommen, dass Einfriedungen in licht- und luftdurchlässiger Weise (Luftanteil mind. 50%) mit einer maximalen Höhe von 1,5m auszuführen sind. Diesem Einwendungspunkt wird stattgegeben. Die Höhenbeschränkungen für Hecken / lebende Zäune wurden vereinheitlicht und mit 2,0m festgelegt. Diesem Einwendungspunkt wird stattgegeben.
- Zu 13) Bezüglich des Bestandsgebäude auf Bauplatz Nr. 5 wurden im Verordnungswortlaut eine ergänzende Bestimmung aufgenommen. Dieses kann in seiner derzeitigen Form und Größe bestehen bleiben. Erfolgt ein Abbruch sind die Regelungen des Bebauungsplanes anzuwenden. Zubauten zum Bestandsgebäude sind unzulässig. Diesem Einwendungspunkt wird stattgegeben.
- Zu 14) Die im Planwerk dargestellten Zufahrten sind symbolhaft dargestellt und nicht an eine genaue Lage gebunden. Deren Lage ist im Zuge von allfälligen Teilungen dann anzupassen. Dieser Planungshinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 15) In den Beschlussunterlagen wurden die Höhengichtlinien auf weitere Teile des Planungsgebiets ergänzt und die Beschriftung präzisiert. Dieser Planungshinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 16) In den Beschlussunterlagen wurde auch die Darstellung der Legende und deren Informationen mit dem Planwerk nochmals abgestimmt und die Höhengichtlinien ergänzend aufgenommen. Dieser Planungshinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Einwendung der Abteilung 13 beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

1.2 Amt der Stmk. Landesregierung, Referat Bautechnik und Gestaltung, DI Anna Trost, vom 27.05.2021, GZ: ABT15-24109/2018-19

Gegenstand der Einwendung:

Entsprechend den Bestimmungen im § 40 i.V. mit § 38 Abs. 6 - 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F teilt die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung - Bau- und Landschaftsgestaltung - mit, dass gegen den vorliegenden Bebauungsplan aus unserer Fachsicht folgender Einwand besteht:

Zu §7 Höhe der Gebäude:

Der Umgebungsbereich ist durch Ein- und Zweifamilienhausbebauung mit bis zu 2 Geschoßen geprägt. Aus hies. Fachsicht ist die ggst. Festlegung einer Gebäudehöhe von 8,5m zu hinterfragen, welche zusätzlich zu 2 Vollgeschoßen noch ein ausbaufähiges Dachgeschoß ermöglicht.

Zu §8 Geländeänderungen:

Bezugnehmend auf Abs. 1 ist unklar, in welcher Form Geländeänderungen „dem Gebietscharakter entsprechen“ und „nicht unnatürlich wirken“.

Aufgrund der geringen Geländeneigung im Planungsgebiet ist aus hies. Fachsicht die Errichtung von Stützmauern und Steinschichtungen generell auszuschließen, da eine geländeangepasste Situierung von Gebäuden und sonstigen Anlagen unter Zuhilfenahme von Böschungen problemlos möglich sein sollte.

Zu §9 Dachform:

Neben der Dachform sind auch die Dachdeckungen (Material und Farbgebung) näher zu definieren und ist hierbei auf die Zulässigkeit von PV-Anlagen Rücksicht zu nehmen, welche sich im Allgemeinen visuell besser in graue Dachflächen integrieren lassen.

Zu §14 Einfriedungen:

Optisch geschlossene Einfriedungen stellen durch ihre Barrierewirkung eine Störung im Straßen-, Orts- und Landschaftsbild dar, weshalb eine licht- und luftdurchlässige Ausführung anzustreben ist.

Für Hecken / lebende Zäune sind die abweichenden Höhenbeschränkungen zu vereinheitlichen (2,0m / 1,5m).

Bürgermeister Hubert Höfler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Einwendung teilweise stattgeben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Begründung:

Der Gemeinderat kommt nach fachlicher Prüfung der vorgebrachten Einwendungspunkte zu folgender Entscheidung:

Zu § 7. Höhe der Gebäude

Nach nochmaliger Prüfung der angrenzenden Bebauungsstrukturen und deren Höhen werden die Bestimmungen des § / in den Beschlussunterlagen dahingehend abändert, indem die maximal zulässige Gesamthöhe mit 9,0 m und die maximal zulässige Gebäudehöhe wird mit 7,5 m festgelegt wird. Diesem Einwendungspunkt wird stattgegeben.

Zu § 8. Geländeänderungen

Die in den Entwurfsunterlagen unter § 8 (1) angeführte Bestimmung (vielmehr ist es eine Zielsetzung) wurde in den Beschlussunterlagen ersatzlos gestrichen. Diesem Einwendungspunkt wird stattgegeben.

Zu § 9. Dachform

Der ggst Siedlungsraum zeigt im Bestand ein heterogenes Bild, was die Materialität und Farbe der Dachdeckungen betrifft. Daher wurde im Bebauungsplan festgelegt, dass grelle und glänzende Dachfarben (sowie Fassadenfarben), welche nicht dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild entsprechen, unzulässig sind. Diesem Einwendungspunkt wird teilweise stattgegeben.

Zu § 14. Einfriedungen

In den Beschlussunterlagen wurde ergänzend aufgenommen, dass Einfriedungen in licht- und luftdurchlässiger Weise (Luftanteil mind. 50%) mit einer maximalen Höhe von 1,5m auszuführen sind. Diesem Einwendungspunkt wird stattgegeben. Die Höhenbeschränkungen für Hecken / lebende Zäune wurden vereinheitlicht und mit 2,0m festgelegt. Diesem Einwendungspunkt wird stattgegeben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Einwendung der Abteilung 15 beschließen

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 1.3 Baubezirksleitung Oststeiermark, Referat Straßenbau und Verkehrswesen, DI Beate Perl, vom 21.05.2021, GZ: ABT16-170841/2021-4

Gegenstand der Einwendung:

Seitens der Baubezirksleitung Oststeiermark Referat Straßenbau und Verkehrswesen wird zum gegenständlichen Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass es aus verkehrstechnischer Sicht keine Einwendungen gibt. Allgemein wird auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LBGL. Nr. 154/1964, sowie der verkehrsplanerischen Grundsätze der FA16 (Allgemeine Stellungnahme) hingewiesen.

Bürgermeister Hubert Höfler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Begründung:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Baubezirksleitung Oststeiermark – Referat Straßenbau und Verkehrswesen keine Einwände zum Bebauungsplan Oberfeistritz-Kornbergerweg ausgesprochen wurden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Einwendung der Baubezirksleitung Oststeiermark, Referat Straßenbau und Verkehrswesen beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 1.4 Baubezirksleitung Oststeiermark, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, DI Eva Maria Leitner, vom 26.05.2021, GZ: ABT14-170850/2021-2

Gegenstand der Einwendung:

Zum gegenständlichen Bebauungsplan Oberfeistritz-Kornbergerweg wird mitgeteilt, dass seitens der Baubezirksleitung Oststeiermark aus wasserwirtschaftlicher Sicht insofern eine Einwendung besteht, als dass die Thematik der Oberflächenentwässerung im Wortlaut und Erläuterungsbericht hauptsächlich durch allgemeine Ausführungen beschrieben wird. Zum Teil wird auch auf veraltete Regelwerke Bezug genommen.

Das Bebauungsgebiet ist im Flächenwidmungsplan als Aufschließungsgebiet mit dem Aufschließungsanfordernis „Ordnungsgemäße Verbringung der Oberflächenwässer“ festgelegt.

Im Rundschreiben der Abteilung 13 vom 08.08.2012; GZ.: ABT13-10.00-5/2012-33 (ergangen an alle Gemeinden und Raumplaner des Landes Steiermark) wird bezugnehmend auf die Oberflächenentwässerung folgendes ausgeführt: „In diesem Zusammenhang musste in der Vergangenheit auch vermehrt beobachtet werden, dass aus Anlass der Vollwertigkeitserklärung der Gemeinderat beschließt, die Problematik der Oberflächenentwässerung auf die nachfolgenden Bauverfahren zu verschieben. Diese Vorgangsweise ist abzulehnen, da diese Problematik nur für das ganze Aufschließungsgebiet gesamtheitlich gelöst werden kann.

Es zeigt sich laufend, dass die Verschiebung der gegenständlichen Thematik auf einzelne Bauverfahren zu einem Abgehen von den Widmungsfestlegungen (wie Einhaltung der bezugnehmenden Leitfäden, Regelwerke, gesetzlichen Vorgaben) führt, da z.B. der Untergrund nicht sickertfähig ist, keine Retentionsflächen vorgehalten wurden, Allgemeinflächen (Zufahrtsstraßen, Wende- und Müllplätze, etc.) und Hangwässer unberücksichtigt bleiben, kleine Vorflutgräben über keine ausreichende Abflusskapazität verfügen. Die Folgen der unzureichenden Gesamtbetrachtung der Oberflächenentwässerung, welche im Bauverfahren eindeutig zu spät ansetzt, hat sich in den vergangenen Jahren durch massive Überflutungen in Baulandbereichen gezeigt. Sanierungsmaßnahmen sind zum Zeitpunkt einer Vollbebauung oft nur mehr sehr schwer und mit hohem finanziellen Aufwand möglich.

Die Thematik der Oberflächenentwässerung ist umfassend über ein Oberflächenentwässerungskonzept im Zuge der Bebauungsplanung zu behandeln, um die grundsätzlichen Bedingungen (Retention und Vorreinigungsmaßnahmen mit entsprechendem Flächenbedarf,...) und natürlichen Gegebenheiten (z.B: Sickertfähigkeit des Untergrundes, Gefällsverhältnisse) in ausreichendem Maß berücksichtigen zu können.

Dem aufgelegten Bebauungsplan wird daher nur dann zugestimmt, wenn die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung nicht erst im Bauverfahren, sondern über ein fachkundig erstelltes Konzept bereits im Zuge der Bebauungsplanung behandelt wird.

Bürgermeister Hubert Höfler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Einwendung nicht stattgeben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Begründung:

Der Gemeinderat kommt nach fachlicher Prüfung der Einwendungspunkte zu folgender Entscheidung:

Für das angrenzende öffentliche Straßen- und Wegenetz der Gemeinde besteht eine Regenwasserkanalisation. Eine retentierete/gedrosselte Ableitung aus den Sickerschächten der geplanten Wohnbauten in den bestehenden Regenwasserkanal ist zulässig. Auszuführen ist, dass die Bauplätze über genügend große Flächen verfügen, welche die Errichtung von entsprechend großen Sickerschächten oder ähnlichen

Rückhalteeinrichtungen ermöglichen. Aus diesem Grund wurde auf die Ausarbeitung eines Konzeptes zur geordneten Ableitung eines Entwässerungskonzeptes verzichtet, da für die Gemeinde eine nachvollziehbare und technisch mögliche normgerechte Verbringung der anfallenden Oberflächenwässer am Eigen Grundstück mit der Möglichkeit der Ableitung des Überlaufes in einen bestehenden Regenwasserkanal möglich ist.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Einwendung der Baubezirksleitung Oststeiermark, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur beschließen

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 1.5 Baubezirksleitung Oststeiermark, Referat Naturschutz, Mag. Elisabeth Pözlner-Schalk, vom 28.05.2021

Gegenstand der Einwendung:

Nach Durchsicht der Unterlagen kann aus Sicht des Naturschutzes der BBL-OS festgestellt werden, dass keine Einwände gegen den BP bestehen.

Bürgermeister Hubert Höfler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Begründung:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Baubezirksleitung Oststeiermark – Naturschutz keine Einwände zum Bebauungsplan Oberfeistritz-Kornbergerweg ausgesprochen wurden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Einwendung der Baubezirksleitung Oststeiermark, Referat Naturschutz beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 1.6 Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Steiermark Ost, DI Hubert Gridling, vom 28.05.202, vom 17.05.2021, GZ: 4-Raasbach-615/1-2021

Gegenstand der Stellungnahme:

Seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Ost, wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2005. September im Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume bei natürlich fließenden Gewässern ein Uferstreifen von 10m zur Bachböschungsoberkante freigehalten werden muss.

Diesbezüglich hat eine Bebauung auf den Grundparzellen 236/4, 236/5, 234/1, 234/2, 233 und 238/5, KG 68019 Oberfeistritz, außerhalb von Gefahrenzonen zu erfolgen.

Bürgermeister Hubert Höfler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Begründung:

Der Gemeinderat kommt nach fachlicher Prüfung der vorgebrachten Einwendungspunkte zu folgender Entscheidung:

Das Planungsgebiet kommt nur randlich, in wenigen m² umfassenden Teilbereichen innerhalb der gelben Gefahrenzone des Raasbaches zu liegen. Die im Bebauungsplan näher definierten bebaubaren Bereichen liegen gänzlich außerhalb ersichtlich gemachter Gefährdungsbereiche. Ebenso werden erforderliche Abstände zu natürlich fließenden Gewässern von 10m eingehalten. Der Gemeinderat vermeint damit alle Planungszielsetzungen der WLW – Gebietsbauleitung sowie wasserwirtschaftliche Planungsinteressen eingehalten zu haben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge auf Basis der vorgestellten Unterlagen die Behandlung der Einwendung der Wildbach- und Lawinenverbauung beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Oberfeistritz - Kornbergerweg“

Bürgermeister Hubert Höfler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge gem. § 38 Abs. 8 StROG 2010 idgF den Bebauungsplan „Oberfeistritz - Kornbergerweg“, verfasst von Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, Joanneumring 3/2, 8010 Graz, GZ 21ÖR025, beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen

Zu Punkt 10.) Beratung und Beschlussfassung über die Zuständigkeit zur Erlassung straßenpolizeilicher Verordnungen

Der Bürgermeister berichtet dazu, dass laut Gemeindeordnung der Gemeinderat den Bürgermeister ermächtigen kann, „kurzlebige“ straßenpolizeiliche Verordnungen zu erlassen. Für Dauerregelungen kann der Bürgermeister nicht ermächtigt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem Bürgermeister hiermit die Zuständigkeit zur Erlassung straßenpolizeilicher Verordnungen im Zusammenhang mit Baustellenregelungen und Regelungen aus Anlass einzelner Veranstaltungen und vorübergehender Genehmigungen gem. § 82 StVO im Umfang laut § 94d StVO zu übertragen.

Zu Punkt 11.) Beratung und Beschlussfassung der Kontaktperson und der Räumlichkeiten für die Pflegedrehscheibe

Dazu berichtet Bürgermeister Hubert Höfler, dass das Land Steiermark die Pflegedrehscheibe ausbauen möchte und dazu Kontaktpersonen in jeder Gemeinde gesucht werden. Außerdem sollen Räumlichkeiten in den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Obfrau des Gesundheitsausschusses Frau GR Manuela Sommer als Kontaktperson gemeldet werden soll und dass die Räumlichkeiten im Sozialzentrum im Wassergartenweg 19 zur Verfügung gestellt werden sollen.

Zu Punkt 12.) Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Zu Punkt 13.) **Allfälliges**

- a) Bürgermeister Höfler berichtet, dass der neue Tourismusverband Räumlichkeiten für ein Zentralbüro sucht. Dieses Büro ist jetzt in St. Johann bei Herberstein. Es wurde ein geografischer Mittelpunkt aller Regionen gesucht. Dieser wäre in Anger. Einige Bürgermeister stimmen dem zu, aber massive Gegenwehr ist von den Städten zu erwarten, allen voran Hartberg. Die definitive Entscheidung wird aber erst im Herbst fallen, wenn alle 44 stimmberechtigten Gemeinden zusammenkommen. Wir könnten als Räumlichkeiten die ehemalige Volksbank anbieten – Besitzer Christian Unger möchte gerne vermieten. Außerdem käme noch das alte Musikerheim in Frage.
- b) GK Arno Dornhofer möchte zur Exkursion der KEM am 08.07.2021 einladen. Eventuell haben Mitglieder des Gesundheitsausschusses Zeit.
- c) GR Manuela Kuterer berichtet über die Sitzung des Umwelt- und Wirtschaftsausschusses. Hier wurde bezüglich der Förderung Photovoltaik eine neue Vorgehensweise besprochen, die in der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen werden soll. Es soll pro KWp € 100,00 geben und ein Maximalförderbetrag wird mit € 600,00 festgelegt. Auch soll die Beantragung bis zwei Jahre nach der Endabrechnung möglich sein. Inselanlagen werden nicht gefördert.
- d) Vizebgm. Hannes Grabner berichtet, dass die Eröffnung der Ausstellung Street Art ein ganz tolles Event war.
- e) GR Stefanie Kratzer bedankt sich beim Bürgermeister für die Theaterkarten „Huab'n Theater“.
- f) GR Christiane Piber berichtet, dass das Vollmondschwimmen im Bad guten Anklang gefunden hat und bedankt sich bei Frau Monge für die Organisation.
- g) GR Erich Brandl fragt, wieviel Strom die Turbine beim Hochbehälter produziert. Wir liegen momentan bei 2,7 KW/pro Tag, weil die Schüttung nicht so reichlich ist. Im Winter waren wir bei ca. 3,5 KW/pro Tag. Maximale Leistung wäre 4,2 KW.

Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

GR Manuela Sommer

GR Katharina Schöpf-Bratl

GR Arnold Mauerhofer

Bgm. RR Hubert Höfler